

Richtlinie für die Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit durch den Landkreis und die kreisangehörigen Kommunen („Esslinger Modell“)

1 Zweck der Förderung

Der Landkreis hat nach § 11 SGB VIII als örtlicher Träger der Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen, dass allen jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung stehen. Gemeinsam mit den Kommunen erfüllt er diese Aufgabe, indem eine flächendeckende Infrastruktur der offenen Kinder- und Jugendarbeit fördert, die allen jungen Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht und kultureller und religiöser Orientierung offen steht. Die Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit durch den Landkreis und die kreisangehörigen Kommunen im Rahmen des Esslinger Modells hat sich über 30 Jahre bewährt. Der Landkreis gehört damit sowohl bezüglich der personellen Ausstattung wie der fachlichen Qualität der offenen Kinder- und Jugendarbeit zu den führenden Landkreisen in Baden-Württemberg.

Gefördert wird eine Infrastruktur, die offene, schulbezogene und arbeitsweltbezogene Angebote integriert und damit eine ganzheitliche Förderung der jungen Menschen ermöglicht. Die offenen Angebote sollen an den Interessen der jungen Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Sie sollen den jungen Menschen Zugang zu weiteren Unterstützungsmöglichkeiten bieten, die im Rahmen der Jugendsozialarbeit auf den Ausgleich individueller Benachteiligungen ausgerichtet sind. Sie können nach Maßgabe der örtlichen Bedarfe sowohl in festen Einrichtungen angeboten, als auch im Rahmen von aufsuchenden und mobilen Konzepten umgesetzt werden. Die Konzipierung und Lokalisierung der Angebote erfolgt nach im Rahmen der Jugendhilfeplanung des Landkreises entwickelten Bedarfskriterien.

Der Landkreis legt großen Wert auf die Sicherung und Weiterentwicklung der hohen Qualität der Einrichtungen. Um dies zu gewährleisten wird der Kreisjugendring mit der Trägerschaft der Einrichtungen beauftragt. Mit ihm wird für jede Einrichtung eine Leistungsvereinbarung geschlossen. Zur dauerhaften Sicherung der Qualität entwickeln Kreisjugendring und Träger gemeinsam ein geeignetes Verfahren, das alle geförderten Einrichtungen einschließt.

2 Gegenstand, Art, Umfang und Höhe der Förderung

Der Landkreis fördert 50% der Kosten für pädagogisches Fachpersonal sowie für junge Menschen im „Freiwilligen Sozialen Jahr“ und im „Bundesfreiwilligendienst“, die in Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit in der Trägerschaft des Kreisjugendringes in den kreisangehörigen Kommunen tätig sind. Die übrigen Personalkosten trägt die jeweilige Standortkommune. Mehrere kreisangehörige Kommunen können sich zu Kooperationsverbänden zusammenschließen und diese Kosten gemeinsam übernehmen.

Auf der Basis des Status-Quo wird die Zahl der förderfähigen Fachkräfte-Personalstellen pro Kommune bzw. kommunalem Kooperationsverbund gemessen an der Zahl der Jugendeinwohner (0- u. 21 Jahren) begrenzt. Für die vor dem (*Datum des Inkrafttretens*) geförderten Personalstellen gilt Bestandschutz.

Gefördert werden demnach:

- pro Kommune mindestens 0,5 Stellen,
- in Kommunen mit unter 500 Jugendeinwohnern höchstens 0,5 Stellen,
- in Kommunen mit 500 bis unter 1.000 Jugendeinwohnern 1,0 Stellen,
- in Kommunen mit 1.000 und bis unter 1.500 Jugendeinwohnern 1,5 Stellen,
- in Kommunen mit 1.500 bis unter 6.000 Jugendeinwohnern höchstens 2,0 Stellen,
- in Kommunen mit mehr als 6.000 Jugendeinwohnern für jede weiteren angefangenen 3.000 Jugendeinwohner eine weitere Stelle.

3 Voraussetzungen der Förderung

Die jeweilige kreisangehörige Kommune beantragt beim Landkreis die Förderung von Personalstellen im Rahmen des Esslinger Modells. Der Antrag enthält eine kurze Analyse des Bestandes an Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit in der jeweiligen Kommune sowie eine mit der Jugendhilfeplanung abgestimmte Analyse des weiteren Bedarfs. Er enthält außerdem eine mit dem Kreisjugendring abgestimmte Konzeption des zu fördernden Angebotes und stellt den Bezug zur vorher beschriebenen Bedarfssituation her. Der Landkreis prüft den Antrag nach Maßgabe der Qualitätskriterien.

Voraussetzung für die Förderung durch den Landkreis ist außerdem, dass die Standortkommune neben 50% der Personalkosten auch die Sach- und Investitionskosten des Angebotes übernimmt.

4 Empfänger der Förderung

Antragsberechtigt sind ausschließlich die kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Grundlage für die Förderung durch den Landkreis ist eine Leistungsvereinbarung, die er mit dem Kreisjugendring und der Standortkommune abschließt. Sie benennt auch die geförderte Stellenanzahl. Die Förderbeträge werden als Jahresbudget an den Kreisjugendring als Anstellungsträger ausbezahlt.

Qualitätsrahmen für die im Rahmen des Esslinger Modells geförderten Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Im „Esslinger Modell“ fördern Landkreis und kreisangehörige Kommunen Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII in der Trägerschaft des Kreisjugendringes. Im Folgenden wird der Qualitätsrahmen für diese Einrichtungen beschrieben.

1 Fachliche Grundlagen

Sozialraum- und Lebensweltorientierung

Offene Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen des Esslinger Modells ist Teil der sozialen Infrastruktur des Gemeinwesens. Sie richtet sich auf den sie umgebenden Sozialraum, das heißt auf das Gebiet, in dem diejenigen jungen Menschen leben, die sie mit ihren Angeboten anspricht. Fachliche Arbeitsgrundlage für die Arbeit ist die Berücksichtigung des unmittelbaren Lebensumfeldes der Kinder und Jugendlichen, die Orientierung an den örtlichen Situationen und an den Lebenslagen und Bedürfnissen der jungen Menschen. Ihr Angebotsspektrum variiert nach den Bedarfslagen, die sich aus dem Sozialraum und dem Lebensumfeld der jungen Menschen ergeben. So fördert sie unterschiedliche Zielgruppen, sei es in Bezug auf das Lebensalter, die Zugehörigkeit zu bestimmten Cliquen, kulturellen Orientierungen oder Ethnien in ihrem Einzugsbereich und stellt insbesondere durch inhaltliche und methodische Vielfalt eine Chance für die jungen Menschen dar.

Konzeptionelles Arbeiten

Die Leistungen der Einrichtungen werden auf der Grundlage sozialräumlich orientierter Konzepte entwickelt. Diese Konzepte berücksichtigen insbesondere die Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen, die örtlichen Rahmenbedingungen und die spezifischen Bedürfnisse verschiedener Altersgruppen. Sie orientieren sich darüber hinaus an den Zielsetzungen des SGB VIII und den Zielen des Kreisjugendringes als Träger der Einrichtungen. Die Zielerreichung der Konzepte wird regelmäßig evaluiert. Die Evaluation bildet die Grundlage für die Fortschreibung der Konzepte. Der Träger entwickelt gemeinsam mit dem Landkreis ein geeignetes Instrument für die Evaluation und Fortschreibung.

Vernetztes Gesamtkonzept

Die jeweiligen spezifischen örtlichen Konzepte der offenen Kinder- und Jugendarbeit berücksichtigen zahlreiche Schnittstellen mit allen im Gemeinwesen arbeitenden Diensten und Leistungen für junge Menschen nach dem SGB VIII. Dazu zählen insbesondere die Mobile Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendberufshilfe, Betreuungs- und Ganztagsangebote und Schulsozialarbeit. Unabhängig von der Trägerschaft dieser Dienste und Leistungen stellt der Kreisjugendring die Verknüpfung mit diesen Leistungen her, sodass die offene Jugendarbeit den jungen Menschen einen Zugang zu ihnen eröffnet. Diese Verknüpfung findet sowohl auf örtlicher als auch auf überörtlicher Ebene statt.

2 Grundlegende Ziele

Persönlichkeitsentwicklung

Die Einrichtungen sind für junge Menschen lebensweltbezogene Orte für Freizeitgestaltung, Kommunikation, Information, Lernen, Erleben, Entfaltung, Beratung, Orientierung, Hilfe und Unterstützung. Neben einem Angebot an Unterstützung und Begleitung in Entwicklungsaufgaben und allgemeinen Hilfen zur Lebensbewältigung bieten sie ein pädagogisch begleitetes und moderiertes Angebot von

Lern- und Gelegenheitsstrukturen zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen. Ihre Leistungen fördern die Interessen und die eigenen kreativen Fähigkeiten junger Menschen und tragen durch vielfältige Möglichkeiten zum sozialen Lernen bei.

Soziale Kompetenz und Bildung

Die Einrichtungen vermitteln über Bildungsprozesse zentrale soziale Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen. Sie tragen mit Hilfe von gezielten Programmen und Angeboten in vielfältiger Weise zum Wissen und zur Bildung von jungen Menschen bei. Entsprechend ihrem subjektorientierten Bildungsbegriff verstehen sie Bildung von allem als Selbstbildung und fördert personale, soziale, kulturelle und interkulturelle sowie politische Kompetenzen.

Beteiligung und gesellschaftliches Engagement

Die Angebote der Einrichtungen, die „von jungen Menschen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sollen sie zu Selbstbestimmung befähigen, zu gesellschaftlicher Mitverantwortung hinführen und soziales Engagement anregen.“ (§11 SGB VIII). Zivilgesellschaftliches Handeln, gesellschaftliche Mitbestimmung und Mitverantwortung zählen zu ihren elementaren Zielen. Sie fördern bei jungen Menschen Engagement, schaffen Anregung und Möglichkeiten zu Partizipation sowie Gelegenheiten, Verantwortung zu übernehmen, Einfluss zu nehmen und mit zu entscheiden. Sie befähigt junge Menschen, ihre Anliegen qualifiziert zu artikulieren, zu vertreten und durchzusetzen.

3 Grundlegende Arbeitsprinzipien

Offenheit

Die Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit in den Einrichtungen stehen allen jungen Menschen, unabhängig von Beitritts-, Mitgliedschafts-, konfessionellen oder anderen längerfristigen sowie weitergehenden Verpflichtungen offen. Sie sprechen verschiedenste Altersgruppen – von Kindern bis jungen Erwachsenen – sowie verschiedenste Zielgruppen von jungen Menschen an.

Freiwilligkeit

Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist eine konstitutionelle Grundbedingung der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Ihr zentrales Anliegen ist es, Anregungen und Gelegenheiten zu freiwilligem Engagement, zu Mitwirkung und Beteiligung bereit zu stellen.

Niedrigschwelligkeit

Alle Leistungen der Einrichtungen können ohne Vorbedingung und Vorleistung in Anspruch genommen werden. Die Zugangsmöglichkeiten und die Erreichbarkeit des Angebots müssen den Fähigkeiten und Bedürfnissen der Adressaten entsprechen.

Bedürfnis- und Interessenorientierung

Die Berücksichtigung der Interessen, Wünsche und Bedürfnisse der jungen Menschen hat Priorität. Die Förderung und Unterstützung von freiwilligen bzw. von ihnen selbst initiierten Aktivitäten bleibt grundsätzlich vorrangig. Die Fachkräfte vertreten und vermitteln die Interessen ihrer Zielgruppen gegenüber Dritten.

Partizipation, Parteilichkeit und Toleranz als pädagogische Grundhaltung

Die offene Kinder- und Jugendarbeit in den Einrichtungen bringt jungen Menschen Vertrauen, Wertschätzung und persönliche Akzeptanz entgegen. Sie ist getragen von der Grundhaltung der Partizipation der jungen Menschen an gesellschaftlichen Prozessen. In diesem Sinne setzt sie sich auch parteilich für die Interessen und Bedürfnisse ihrer Adressaten und Adressatinnen ein. Sie ist ein Begleiter auch in kritischen Lebenslagen junger Menschen. Dabei schließt eine akzeptierende Haltung Kritik und Konsequenz sowie die Orientierung an Regeln und Strukturen nicht aus.

Prävention

Als Angebot im Rahmen der Aufgabe von § 11 SGB VIII hat die Offene Kinder- und Jugendarbeit in den Einrichtungen primärpräventive Wirkung. Darüber hinaus leistet sie durch gezielte präventive Programme und Aktionen, z.B. zu Themen wie Gewalt, Drogen, Gesundheit, sexueller Missbrauch usw., maßgebliche Beiträge zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz.

Geschlechtsspezifisch reflektierte Arbeit

Geschlechtsspezifisch reflektierte Arbeit ist eine Querschnittsaufgabe in der Jugendhilfe (§ 9 Abs. 3 SGB VIII). Die offene Arbeit in den Einrichtungen berücksichtigt unterschiedliche Lebenslagen, Rollenverhalten sowie daraus resultierende Kommunikations- und Umgangsformen von Mädchen und Jungen sowie von Frauen und Männern. Die Gestaltung der Rahmenbedingungen in der Arbeit ist gemäß den Erfordernissen einer geschlechtsspezifisch reflektierten Offenen Arbeit auszurichten. Sie stellt spezifische Angebote für Jungen und Mädchen zur Verfügung und trägt im Rahmen der Förderung der Persönlichkeitsentwicklung nicht nur zum Erlernen, Üben und zur Kultivierung von Geschlechterrollen und –identitäten bei, sondern setzt sich auch für die Verminderung und den Abbau von geschlechtsspezifischen Benachteiligungen ein.

Inklusion

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit in den Einrichtungen eröffnet grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen im Sozialraum die Chance, sich an den Angeboten zu beteiligen. Insbesondere erreicht sie damit auch die bildungs- und sozial benachteiligten Bevölkerungsgruppen in die Gesellschaft. Im Rahmen ihrer spezifischen Arbeitsweisen vertritt sie insbesondere auch Belange und Interessen von Mädchen und Jungen mit Benachteiligungen und Behinderungen. Sie bietet einen verlässlichen und selbstverständlichen Platz zur gemeinsamen Freizeitgestaltung inmitten der Gesellschaft mit Gleichaltrigen ohne Behinderung und setzt Rahmenbedingungen, die dies fördern und nachhaltig sichern.

Anwaltschaft für Kinder und Jugendliche

Mit geeigneten Formen der Öffentlichkeitsarbeit, Gremienarbeit, Internetplattform usw. unterstützt die offene Kinder- und Jugendarbeit in den Einrichtungen öffentlichkeitswirksam die Berücksichtigung von Interessen und Bedürfnissen sowie Aktivitäten und Entwicklungen der jungen Menschen in der Gesellschaft. Sie befähigt Kinder und Jugendliche darüber hinaus, ihre eigenen Interessen selbst zu artikulieren und zu vertreten sowie wirksam innerhalb der Gesellschaft durchzusetzen.

4 Angebotsformen und -schwerpunkte

Im Folgenden werden Angebotsformen der offenen Kinder- und Jugendarbeit in den Einrichtungen beschrieben. Die Auswahl und Gewichtung dieser Formen in den jeweiligen Einrichtungen des Esslinger Modells richtet sich nach den spezifischen Bedarfslagen vor Ort.

Offener Betrieb

Der offene Betrieb ist ein zentrales Regelangebot in den Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit in den Einrichtungen. Allen interessierten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden frei zugängliche Räume als Treffpunkte angeboten. Der offene Betrieb ermöglicht Kommunikation und Information ohne Anmeldung, Mitgliedschaft und Konsumzwang und auch ohne Zwang, an weiteren Veranstaltungen oder Projekten teilzunehmen. Er ist eine Anlaufstelle, die primär dem Bedürfnis der Begegnung und Geselligkeit Rechnung trägt und daneben Gelegenheit bietet, weitere – auch verbindlichere und zielgruppenspezifischere – Angebote in Anspruch zu nehmen.

Arbeitsweltbezogene Angebote

Insbesondere in der Phase der Berufsorientierung haben niedrigschwellige arbeitsweltbezogene Angebote in der offenen Kinder und Jugendarbeit eine Brückenfunktion zwischen arbeitssuchenden

Jugendlichen, Jugendlichen in Ausbildung, Institutionen der Jugendberufshilfe, der Agentur für Arbeit und den Ausbildungsbetrieben. Die Einrichtungen reagieren mit Informationen und konkreten Hilfen sowohl auf individuelle Bedarfslagen als auch auf Bedürfnisse von bestimmten Zielgruppen (z. B. Schulabsolventen), indem sie neben individueller Beratung beispielsweise Bewerbungstrainings anbieten und Kontakte zu Betrieben, Ämtern und Institutionen herstellen.

Schulbezogene Angebote

Die offene Kinder- und Jugendarbeit stellt dank ihrer spezifischen Methoden, Zugängen und Lerninhalte ein unverzichtbares Bildungsangebot für junge Menschen dar. Dieses Angebot ist gekennzeichnet durch die Fokussierung auf die individuelle Entfaltung des jungen Menschen. Sie ist damit eine notwendige Ergänzung zur Bildungsarbeit der Schule, die ihrerseits neben der Familie den bedeutendsten Platz im Leben der Kinder und Jugendlichen einnimmt. Das „Leben als Schülerin und Schüler“ hat demnach in einer lebensweltorientierten Kinder- und Jugendarbeit große Bedeutung. Deshalb sind beide Arbeitsbereiche – Schule und Jugendarbeit – aufgerufen, ihre zahlreichen Schnittstellen im Interesse der jungen Menschen zu gestalten. Die spezifischen Möglichkeiten der offenen Kinder- und Jugendarbeit können dabei nur zur Entfaltung kommen, wenn sie ihren Wirkungsbereich von den in der Schule etablierten außerunterrichtlichen Arbeitsformen wie Ganztagsbetreuung, Hausaufgabenhilfe und Schulsozialarbeit unterscheidet. Die offene Kinder- und Jugendarbeit hat in Bezug auf die Schule primär eine Brückenfunktion in die außerschulische Lebenswelt der Kinder und in das Gemeinwesen.

Persönliche (sozial)pädagogische Beratung und Unterstützung

In den Einrichtungen bieten Fachkräfte jungen Menschen konkrete sozialpädagogische Hilfen zur Lebensbewältigung in Form von individueller Beratung und Begleitung. Dies beinhaltet auch schul- und arbeitsweltbezogene Fördermaßnahmen.

Jugendkultur-Angebote

Die Einrichtungen sind sichtbarer Ausdruck von Jugendkultur. Sie eröffnen den jungen Menschen ein Podium zur Darstellung, Entfaltung und Förderung jugendlicher Ausdrucksformen. Sie ermöglichen ihren Besucher/-innen die Durchführung von kulturellen Projekten und Veranstaltungen und geben ihnen so Gelegenheit, ihre ästhetisch-kulturellen Ressourcen zu erproben und umzusetzen. Musik, Tanz, Gestaltung bieten für die Besucher/-innen Integrationsmöglichkeiten. Die Einrichtungen leisten damit einen maßgeblichen Beitrag zur kulturellen Bildung.

Erlebnis- und Sportpädagogik, Fahrten- und Ferienangebote

Offene Kinder- und Jugendarbeit nutzt das große Interesse junger Menschen an Sport, Bewegung und Naturerleben, um durch entsprechende Angebote die soziale Interaktions- Konflikt- und Integrationsfähigkeit sowie die Gesundheit der jungen Menschen zu fördern. Sport und Erlebnispädagogik verbinden Sozial- und Umwelterziehung mit individuellen Entwicklungsmöglichkeiten und sozialem Lernen in der Gruppe. Ähnliches gilt für die vielfältigen Möglichkeiten bei Fahrten und Ferienangeboten. Auch hier nutzt die offene Kinder- und Jugendarbeit den spezifischen Zugang zu den jungen Menschen und bietet umfassende Bildungsmöglichkeiten.

5 Rahmenbedingungen

Personal - Die Einrichtungen sind mit Fachpersonal ausgestattet. Als Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen arbeiten grundsätzlich Sozialpädagogen. Weitere Mitarbeiter/-innen sollten mindestens eine Qualifizierung als Erzieher/-in haben. Der Träger stellt die regelmäßige Weiterbildung der Fachkräfte sicher und ermöglicht in besonderen Belastungssituationen Supervision. Die Dienst- und Fachaufsicht liegt beim Kreisjugendring.

Räumlichkeiten und Ausstattung - In den Einrichtungen stehen Räumlichkeiten für die ausschließliche Nutzung für die offene Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung. Barrierefreiheit für Menschen

mit Behinderungen ist sicherzustellen. Darüber hinaus richten sich Räumlichkeiten und Ausstattung nach der jeweiligen örtlichen Konzeption der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Entwurf

Richtlinie für die Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit von Einrichtungen der freien Jugendhilfe

1 Zweck der Förderung

Der Landkreis hat nach § 12 SGB VIII die Aufgabe, die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände zu fördern. Er kommt dieser Aufgabe unter anderem dadurch nach, dass er die Verbände dabei unterstützt, offene Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit zu betreiben. Mit dieser Förderung werden die jeweiligen Kompetenzen und Zugänge der Jugendverbände genutzt, um auf spezifische Bedarfslagen in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu reagieren. Die Jugendverbände handeln dabei in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit der Jugendhilfeplanung des Landkreises und der kreisangehörigen Kommunen.

2 Gegenstand, Art, Umfang und Höhe der Förderung

Der Landkreis fördert Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Trägerschaft von Trägern der freien Jugendhilfe, sofern sie auf spezifische Zielgruppen und Bedarfe ausgerichtet sind, die nicht durch die Leistungen, die im Rahmen des Esslinger Modells erbracht werden, abgedeckt sind.

Der Landkreis fördert diese Einrichtungen mit einem Drittel der Personalkosten einer Fachkraftstellen pro Einrichtung (pauschaler Höchstbetrag z. Zt. 15.900 €). Die Zahl der förderfähigen Personalstellen wird für die nächste Budget-Periode auf 18 begrenzt.

3 Empfänger der Förderung

Antragsberechtigt sind alle anerkannten Träger der freien Jugendhilfe. Die Förderung wird an die Träger ausbezahlt. Der Landkreis schließt mit dem Träger eine Leistungsvereinbarung, die auch die geförderte Personalmenge enthält.

4 Voraussetzungen der Förderung

Der Träger beantragt beim Landkreis die Förderung der Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Der Antrag enthält eine kurze Analyse des Bestandes an Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit in der jeweiligen Kommune sowie eine mit der Jugendhilfeplanung abgestimmte Analyse des spezifischen Bedarfs. Er enthält außerdem eine Konzeption der Einrichtung und beschreibt die Funktion der zu fördernden Personalstelle in der Einrichtung sowie eine kurze Stellungnahme der Standortkommune zur Konzeption. Der Landkreis prüft den Antrag nach Maßgabe der Qualitätskriterien.

Voraussetzung für die Förderung durch den Landkreis ist außerdem, dass die weiteren in der Einrichtung entstehenden Personal- und Sachkosten durch den Träger bzw. durch Dritte gedeckt sind.

Qualitätsrahmen für die offene Kinder- und Jugendarbeit der Einrichtungen der freien Jugendhilfe

Der Landkreis fördert im Rahmen seines Auftrages nach § 12 SGBVIII von den Jugendverbänden getragene Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII. Diese Förderung ergänzt die Bereitstellung einer flächendeckenden Infrastruktur der offenen Kinder- und Jugendarbeit, die der Landkreis und kreisangehörige Kommunen im Rahmen des Esslinger Modells bereitstellen. Ziel ist es, spezifischen Bedarfslagen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit, die durch die Infrastruktur des Esslinger Modells nicht abgedeckt werden, dadurch zu begegnen, dass die verbandlichen Träger mit ihren jeweils eigenen Konzepten und Zugangsmöglichkeiten offene Einrichtungen für Kinder und Jugendliche bereitstellen.

1 Kernaufgaben

Offener Betrieb

Der offene Betrieb ist ein zentrales Regelangebot in den geförderten Einrichtungen. Allen zur Zielgruppe der Einrichtung gehörenden jungen Menschen werden frei zugängliche Räume als Treffpunkte angeboten. Der offene Betrieb ermöglicht Kommunikation und Information ohne Anmeldung, Mitgliedschaft und Konsumzwang und auch ohne Zwang, an weiteren Veranstaltungen oder Projekten teilzunehmen. Er ist eine Anlaufstelle, die primär dem Bedürfnis der Begegnung und Geselligkeit Rechnung trägt und daneben Gelegenheit bietet, weitere – auch verbindlichere und zielgruppenspezifischere - Angebote in Anspruch zu nehmen.

Aktivitäten, Programme, Projekte

Die Aktivitäten, Programme und Projekte, die den jungen Menschen in den geförderten Einrichtungen angeboten werden, knüpfen an ihren Interessen an und fördern die Selbstbestimmung und Selbsttätigkeit der jungen Menschen.

Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind konzeptionell eindeutig abzugrenzen gegenüber außerunterrichtlichen Arbeitsformen in der Schule wie Ganztagsbetreuung, Hausaufgabenhilfe und Schulsozialarbeit.

Beratung und Unterstützung

Junge Menschen mit besonderen Belastungen finden in den geförderten Einrichtungen individuelle Beratung und Unterstützung, dazu gehört insbesondere, dass sie auf Hilfe leistende Institutionen hingewiesen und bei der Inanspruchnahme von weitergehender Unterstützung begleitet werden.

Kooperation und Vernetzung

Die geförderten Einrichtungen vernetzen sich mit den Diensten und Einrichtungen der Jugendhilfe sowie mit den Schulen und den Einrichtungen der beruflichen Bildung in ihrem Einzugsbereich. Sie sehen sich als Teil der örtlichen sozialen Infrastruktur und wirken an der Jugendhilfeplanung mit.

2 Angebotsstruktur

In den Einrichtungen stehen Räumlichkeiten für die ausschließliche Nutzung für die offene Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung. Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen ist sicherzustellen. Darüber hinaus richten sich Räumlichkeiten und Ausstattung nach der jeweiligen Konzeption der

offenen Kinder- und Jugendarbeit. Die Öffnungszeiten sind flexibel an den Bedarfen und Zeitressourcen der Zielgruppe ausgerichtet.

Die geförderten Einrichtungen sind mit Fachpersonal ausgestattet. Als Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen arbeiten grundsätzlich Sozialpädagogen. Weitere fest angestellte Mitarbeiter/-innen sollten mindestens eine Qualifizierung als Erzieher/-in haben. Der Träger stellt die regelmäßige Weiterbildung der Fachkräfte sicher und ermöglicht in besonderen Belastungssituationen Supervision. Die Dienst- und Fachaufsicht liegt beim Träger.

Entwurf